heben, vorzüglich aus dem Grunde, damit in dem Falle, daß eine Uebereinkunft mit der Staatsregierung nicht zu Stande kommen sollte, das solchenfalls in §. 153 der Verfassungsurkunde vorgeschriebene Verfahren vorbereitet und die Frage: ob die Votirung einer einseitigen Adresse auf die Thronrede mit Wortlaut und Geist der Verfassungsurkunde vereinbar sei oder nicht? zur baldigen Entscheidung des Staatsgerichtshofs gebracht werde. Auch dieser Punkt soll daher von der Deputation mit berathen und zur Erledigung gebracht werden. Die letzte Frage wegen Behandlung der Petitionen, welche unter E besonders zur Sprache kommt, glaubt die Deputation gleichfalls der Zwischendeputation überweisen zu müssen.

Präsident D. Haase: Sie ersehen, meine Herren, was die Deputation S. 1165 und 1166 in Betreff des Abschnittes D 6 gesagt hat. Die Deputation schlägt vor, die im Eingang des Berichts mit 4a, b und c bezeichneten 3 Punkte der Begutachtung der künftigen Zwischendeputation zu überweisen. Sind Sie damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Todt: Nun lautet der Bericht:

Wendet sich nunmehr die Deputation

E.

zu dem letzten Abschnitte des allerhöchsten Decretes vom 26. Juni d. J., die Einreichung der Petitionen an den Landtag betreffend, so ist vor allen Dingen daran zurückzuerinnern, daß in dem Decrete vom 20. November vorigen Jahres, in welchem jener Gegenstand zuerst zur Sprache kam, eine ständische Erklärung weder verlangt, noch erwartet worden ist. Das neueste Decret vom 26. Juni sagt nun zwar, es habe, da die in dem Decrete vom 20. November niedergelegten Grundsätze über die Behandlung der Petitionen unter sorgfältiger Berücksichtigung der verfassungsmäßigen Rechte der Unterthanen und der getreuen Stände aufgestellt worden wären, erwartet werden dürfen, daß die Letztern keinen Anstand nehmen würden, dem Decrete nachzugehen, und deshalb habe es nicht erforderlich geschienen, über dasselbe eine besondere ständische Erklärung zu verlangen. Allein es muß hiergegen bemerkt werden, daß die Verweisung der materiellen Erledigung dieser Frage zur Landtagsordnung mit Zustimmung der Herren Regierungscommissarien erfolgt ist, nicht zu gedenken, daß auch die erste Kammer diesen Gegenstand als blos zur innern Kammerpraxis gehörig angesehen und daher auch ihre Beschlüsse, in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung, sofort und unerwartet der Erklärung der zweiten Kammer in Wirksamkeit gesetzt hat. Daß die Begutachtung der Landtagsordnung unterblieben ist, davon trägt weder die Deputation, die natürlich diejenigen Vorlagen, welche von den Organen der Staatsregierung als ganz besonders dringlich bezeichnet worden waren, mit Beiseitelegung der Landtagsordnung, in Erwägung ziehen mußte, noch weniger aber die Kammer einige Schuld. Sollte daher der Vorwurf gemacht werden wollen, daß die zweite Kammer ihre verfassungsmäßigen Rechte überschritten oder ihren durch die Verfassung ihr auferlegten Pflichten nicht Genüge geleistet habe, so würde derselbe durch die vorstehenden Bemerkungen wohl ohne Weiteres als unbegründet sich darstellen.

Dem sei jedoch, wie ihm wolle. Das Decret vom 26. Juni bringt die wegen der unterbliebenen Berathung der Landtagsordnung auch theilweis unerledigt gebliebene Frage über die Behandlung der Petitionen in Erinnerung und verlangt nunmehr eine ständische Erklärung darüber, und es wäre demgemäß dieselbe nunmehr von ihrer materiellen Seite in Erwägung zu ziehen, wenn der nahe Schluß des Landtags nicht dem wieder entgegenträte. Hat nämlich die zweite Kammer in ihrer Sitzung am 24. Januar beschlossen, in Hinsicht auf die Behandlung der bei dem Landtage eingehenden Petitionen bis zur materiellen Berathung des Decrets vom 20. November vorigen Jahres die zeitherige Praxis aufrecht zu erhalten, gemäß welcher die Kammer die Befugniß ausgeübt hat, Petitionen, wenn sie auch nicht von einem Kammermitgliede bevorwortet worden, irgend einer Deputation zur Begutachtung zu übergeben, oder auch als ungeeignet zurückzuweisen, so würde eine Erklärung der zweiten Kammer, hierbei zu verbleiben, oder auch eine Aenderung eintreten zu lassen, für den gegenwärtigen Landtag keine practischen Folgen mehr haben können. Für bedenklich aber muß es die Deputation ansehen, wie sie schon oben bei einem andern Punkte geäußert hat, zu einer Erklärung anzurathen, welche eine die Geschäftsbehandlung der künftigen Ständeversammlung betreffende und in deren Geschäftskreis so wesentlich eingreifende Norm aufstellen würde.

Wäre es noch an der Zeit, die Deputation würde keinen Anstand nehmen, der geehrten Kammer auch eine Unterlage zu einem Beschlusse über das Materielle der Sache darzubieten. Bemerken muß sie aber allerdings, daß diese auf einen ganz andern Beschluß, als den die erste Kammer über das Decret vom 20. November 1842 gefaßt hat, hinweisen würde. Sie ist nämlich keineswegs der Meinung, daß den in dem Decrete vom 20. November 1842 ausgesprochenen Grundsätzen beizupflichten sei, und hält ein Verfahren, wie es in der zeitherigen Praxis der zweiten Kammer und früher der gesammten Ständeversammlung sich abspiegelt, für dasjenige, welches den Wünschen des Volkes am meisten entsprechen dürfte, ohne doch den Bestimmungen der Verfassungsurkunde geradezu entgegenzutreten oder sonstige Nachtheile herbeizuführen. Die Deputation sieht sich außer Stande, was den ersten Punkt anlangt, eine Erörterung zu veranstalten, die weit über den Bereich dieses Berichts hinausgreifen würde, da sie eine materielle Erledigung der Sache nicht zur Aufgabe sich stellen kann. Soviel ist aber wenigstens gewiß, daß die gegen das Petitionsrecht der „Unterthanen" aus der Verfassungsurkunde entnommenen Beweise noch keineswegs so außer allen Zweifel gesetzt sind, wie es eine Aufhebung desselben bedingen würde. Ist aber auch nur der leiseste Zweifel übrig, so muß derselbe — dieser Meinung ist wenigstens die Deputation, — zu Gunsten des Petitionsrechtes gedeutet werden, was übrigens auch insofern einem Bedenken nicht unterliegen kann, als zur weiteren Ausführung der in der Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen die vereinigten Factoren der Gesetzgebung wohl unzweifelhaft berechtigt sind.

Nun wird zwar auch in dem Decrete vom 20. November die Behauptung ausgesprochen, daß die zeitherige Behandlungsweise der Petitionen wirklich Nachtheile für die Geschäfte der Kammer herbeigeführt und insonderheit auch die Landtage verlängert habe. Die unterzeichnete Deputation theilt aber diese Ansicht gleichfalls nicht; sie glaubt vielmehr, daß, wenn Nachtheile durch die eingegangenen Petitionen für die Geschäfte sich gezeigt haben sollten, diese eher durch das Verfahren der ersten, als der zweiten Kammer bewirkt worden sein möchten. Eine Verlängerung der Landtage aber entsteht durch die Petitionen eigentlich nicht, da zwischen der Berathung der Regierungsvorlagen immer noch Zeit genug übrig bleibt, auch eine oder die andere Petition zu prüfen.

Kommt hierzu noch, daß ohnehin die meisten der bei der zweiten Kammer eingegangenen Petitionen von Kammermitgliedern bevorwortet worden oder zu Regierungsvorlagen gehörig gewesen sind, — mithin die eigentliche Praxis der zweiten Kammer von dem Decrete vom 20. November gar nicht so sehr ab-

SLUB
Wir führen Wissen.